

N^o 1020
U. S.

Lu

Don. K. K. Wolf und Gussakton
Gummi
Claud Negrelli?



An den k. k. Rath und Zuspukten General
Ulrich Negrelli.

464

In Gemäßheit des kaiserlichen Hofkammer-Präsidial-
 Dekretes vom 28. Oktober 1847 Z. 2230^{U. 2} womit die
 General-Direktion, bei Gelegenheit Ihrer General-
 versammlung zum definitiven Zuspukten, die Klärung ansehn-
 lich, hinsichtlich des Ranges der Zuspukten die An-
 zu fordern, werden die in Kenntniß gesetzt, daß bei
 dem Umstande, wo das kaiserliche Hofkammer-Präsidial-
 Dekret vom 10. März 1842 Z. 245^{U. 2} die unentwickelte Lustim-
 mung ausfällt, daß die Zuspukten, weil nicht Individuen,
 um nicht Nulla nach späteren zweifelhaft oder zeitlich un-
 terschieden werden, sondern für die Dauer, wenn nicht Nulla
 derselben Rangordnung früher gleichfalls zweifelhaft oder
 zeitlich unterschieden worden ist, kein Kennzeichen abgeleitet
 werden kann, indem in Bezug auf die Rangvertheilung
 nicht nur bei der definitiven unentwickelten Nulla sich
 nach dem in diesem Hinsicht bestandenem Grundsatz
 zu beurtheilen ist, Zuspukten Gega aber, obgleich sie wa-
 gen für die Wissenschaft nach dem Ränge, später als die
 zeitlich als solche anerkannt werden, daß bereits im Jahr
 von 1844 in diesem Hinsicht definitiv bestätigt worden
 ist, die unter den Zuspukten den zweiten Rang,
 der Zuspukten Gega den ersten und der Zuspukten
 Schmid den dritten einzunehmen haben.

Wien am 4. November 1847.

Ulrich Negrelli